

Hotelgewerbe voraus und bildet anderseits, an und für sich betrachtet, überhaupt kein Gewerbe. Sie vermöchte, selbst nach dem Befund des Oberexperten, der Vermietlerin kein Einkommen zu verschaffen, da sämtliche Erträge für die Bezahlung der laufenden und der gestundeten Zinse, sowie für die Instandhaltung der Liegenschaft aufgewendet werden müssten, sodass die Schuldnerin für ihren Lebensunterhalt auf fremde Unterstützung oder auf die Ausübung eines andern, persönlichen Berufes angewiesen wäre. Wo aber, wie es bei dieser Sachlage der Fall ist, die Pfandstundung einzig dazu dienen soll, dem Pfandschuldner das im Grundstück investierte Kapital zu erhalten, da darf sie nicht bewilligt werden.

Demnach beschliesst die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Das Gutachten des Oberexperten wird dem Amtsgerichtsvizepräsidenten von Luzern-Stadt als zum Entscheid über das Pfandstundungsgesuch zuständiger Behörde im Sinne der in den vorstehenden Erwägungen enthaltenen Wegleitung zugestellt.

22. Entscheid vom 13. Mai 1919. i. S. May.

Auslegung von Art. 93 SchKG. Lohnpfändung in einer Betreuung für eine Alimentenforderung. Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Festsetzung des Existenzminimums.

A. — Der Rekurrent, Georg Louis May, geboren am 3. Februar 1913 ist ein ausserehelicher Sohn des Rekursbeklagten Enrico May und ist von diesem am 11. August 1915 vor dem Zivilstandsamt Zürich mit Standesfolgen anerkannt worden, steht aber trotzdem auch heute noch unter Vormundschaft, die vom III. Amtsvormund der

Stadt Zürich ausgeübt wird ; er befindet sich zur Zeit bei einer Familie in Rheinau in Pflege. Der Rekursbeklagte hatte sich seinerzeit verpflichtet an den Unterhalt des Rekurrenten monatlich 30 Fr. zu bezahlen und die Amtsvormundschaft gab sich mit dieser Beitragsleistung zufrieden auch nachdem die Anerkennung erfolgt war. Da jedoch der Rekursbeklagte selbst dieser Verpflichtung nicht nachkam, hob der Vormund des Rekurrenten gegen den Rekursbeklagten Betreuung an auf Bezahlung von sechs ausstehenden Monatsraten im Gesamtbetrage von 180 Fr. Am 10. März 1919 pfändete das Betreibungsamt Basel-Stadt dem Rekursbeklagten von seinem Lohn wöchentlich 25 Fr. « bis zur Deckung von 195 Fr. ». Mit Beschwerde vom 20. März beantragte der Rekursbeklagte Aufhebung der Pfändung indem er geltend machte, dass er sich am 18. März verhehlicht und zwei Kinder seiner Ehefrau in seinen Haushalt aufgenommen habe, unter welchen Umständen gegen ihn überhaupt keine Lohnpfändung vorgenommen werden könne, weil er in 14 Tagen 143 Fr. verdiene, welcher Betrag zum Unterhalte seiner selbst und seiner Familie unumgänglich notwendig sei. Das Betreibungsamt selbst beantragte in seiner Vernehmlassung Aufhebung der Lohnpfändung vom Tage der Verhehlichung an, mit der Begründung, dass sich der Kompetenzbetrag des Beschwerdeführers auf 343 Fr., sein monatlicher Verdienst aber nur auf 297 Fr. belaufe, wenn der Monat zu 25 Arbeitstagen gerechnet werde.

B. — Durch Entscheid vom 9. April hat die kantonale Aufsichtsbehörde erkannt : « Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die in Betreuung 47327, Gruppe 5283 erfolgte Pfändung des Lohnes des Beschwerdeführers bis zum Betrage von 25 Fr. mit Wirkung vom 18. März 1919 an aufgehoben wird. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. »

C. — Gegen diesen ihm am 10. April zugestellten Entscheid rekuriert der III. Amtsvormund der Stadt Zürich

als Vormund des Georg Louis May am 19. April an das Bundesgericht, mit dem Antrag, er sei aufzuheben und der Rekursbeklagte sei dem Rekurrenten gegenüber zu den Leistungen zu verpflichten, welche unter Berücksichtigung der ihm gegenüber seiner Ehefrau obliegenden Unterhaltspflicht als angemessen erschienen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Rekursbeklagte nach Art. 325 ZGB für den Rekurrenten zu sorgen habe, wie für ein eheliches Kind, und dieser folgerichtig auf einen Unterhaltsbeitrag Anspruch habe vor den von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Kindern.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Obschon die Feststellung des Existenzminimums eine Ermessensfrage und daher der Kognition des Bundesgerichts entzogen ist, so hat dieses gleichwohl nach feststehender Praxis zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid nicht von unrichtigen Rechtsgrundsätzen ausgeht, also insbesondere, ob die dem Art. 93 SchKG zu Grunde liegende ratio im konkreten Falle zutrifft, ob die gepfändete Forderung in die Kategorie der nach Art. 93 SchKG nur beschränkt pfändbaren Forderungen gehört und, sofern dies bejaht wird, ob die kantonale Aufsichtsbehörde den Begriff der Familie und den Begriff des zum Lebensunterhalt unumgänglichen Notwendigen richtig ausgelegt hat (AS Sep.-Ausg. 7 S. 90 Erw. 2; 8 S. 26, 246 f.; 9 S. 326 f.; 15 S. 241; 16 S. 132 Erw. 1 *; AS Ges.-Ausg. 40 III S. 157 f. Erw. 2; 44 III S. 200 Erw. 1). Dabei handelt es sich nicht mehr um die Prüfung der Angemessenheit sondern der Gesetzmässigkeit des angefochtenen Entscheides und dieser kann daher, wenn er in dieser Hinsicht an einem Mangel leidet, vom Bundesgericht kassiert werden.

* Ges.-Ausg. 30 I S. 232; 31 I S. 167, 536 f.; 32 I S. 744 f.; 33 I S. 659 f.; 39 I S. 430.

2. — Die ratio der in Art. 93 SchKG aufgestellten Pfändungsbeschränkung geht dahin, dass der Schuldner durch das Vollstreckungsverfahren nicht kahl gepfändet, also des zum Unterhalte seiner selbst und seiner Familie unumgänglichen Notwendigen nicht beraubt werden dürfe. Hieraus folgt, dass eine Lohnpfändung nur aufgehoben werden darf, wenn durch die sich an sie anschliessende Verwertung der Pfändungsgegenstand dieser seiner Zweckbestimmung, dem Unterhalte des Schuldners und seiner Familie zu dienen, entfremdet würde, dass somit andererseits, wenn diese Folge nicht eintritt, der Pfändungsgegenstand bezw. der Erlös nach wie vor zum Unterhalte der Familie des Schuldners verwendet werden kann, die Pfändung bestehen bleiben muss, weil bei dieser Sachlage die dem Art. 93 zu Grunde liegende ratio für die Unpfändbarkeit nicht vorhanden ist. Stellt man auf diese Erwägungen ab, auf welche schon in AS 44 III S. 200 f. Erw. 1 hingewiesen worden ist, so ergibt sich, dass die bisherige Praxis des Bundesgerichts, die dahin ging, dass die rechtliche Natur und der Entstehungsgrund der in Betreuung gesetzten Forderung für die Frage nach der Zulässigkeit der Lohnpfändung in allen Fällen vollständig unerheblich seien (AS Sep.-Ausg. 4 S. 164; 9 S. 329 *), und an der das Bundesgericht trotz Widerspruches der Doktrin (JAEGER N. 8 zu Art. 93; Praxis N. 8 zu Art. 93) und der kantonalen Praxis (ZHE 14 S. 152, 233; ZR 11 S. 95 ff., 254) festgehalten hat, in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten werden kann, weil sie der ratio legis nicht gerecht wird. Dies erhellt besonders aus dem vorliegenden Fall; denn zur Familie des Rekursbeklagten, zu deren Unterhalt der von ihm verdiente Lohn verwendet werden soll, gehört neben der Ehefrau in erster Linie der von ihm mit Standesfolgen anerkannte und daher ihm gegenüber in den Rechten eines ehelichen Kindes stehende Rekurrent. Wenn daher ein Teil des Lohnes, obwohl an

* Ges.-Ausg. 27 I S. 400, 32 I S. 747 I.

und für sich unpfändbar, für den dem Rekurrenten aus Art. 325/272 ZGB zustehenden Unterhaltsanspruch mit Pfändungsbeschluss belegt wird, so kann in diesem Falle die Pfändungsbeschränkung von Art. 93 SchKG nicht anwendbar sein, weil die Lohnforderung ohnehin zum Unterhalte des Rekurrenten dienen muss und trotz Pfändung und Verwertung auch dazu dienen wird, also ihrer Zweckbestimmung erhalten bleibt. Dass diese Beschränkung der Rechtswohltat von Art. 93 SchKG dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Art. 100 des vom Justizdepartement ausgearbeiteten Entwurfes vom 11. Nov. 1885 bestimmte in Anlehnung an Art. 83 u. 84 des Entwurfes Oberer, dass grundsätzlich Lohnguthaben nur insofern gepfändet werden dürften, als der Betrag des Einkommens monatlich 150 Fr. übersteige, dass sich aber die Pfändung, sofern für Unterhaltsgelder oder Ansprachen wegen Lieferung unbedingt notwendiger Nahrungsmittel Betreibung angehoben worden sei, auf den monatlich 75 Franken übersteigenden Betrag erstrecken könne. Art. 102 des bundesrätlichen Entwurfes vom 23. Februar 1886 behielt diese Bestimmung bei mit der einzigen Modifikation, dass das Existenzminimum im Betreibungsverfahren für Unterhaltsansprüche von 75 Fr. auf 50 Fr. herabgesetzt wurde. Die Kommissionen beider Räte liessen Art. 102 unbeanstandet, ebenso der Ständerat in erster Lesung. Im Nationalrate erst wurde der dem Art. 93 des Gesetzes entsprechende Art. 102 des Entwurfes durch die gegenwärtige Formulierung von Art. 93 ersetzt, indem man von der Erwägung ausging, dass es nicht Sache des Gesetzes sein könne, das Existenzminimum ein für alle mal ziffernmässig zu fixieren, sondern dass dessen Festsetzung dem Ermessen des Amtes anheimgestellt werden sollte, weil es nicht zweckmässig sei, die Praxis durch eine starre Norm zu binden, und daher die die Lohnpfändung normierende Vorschrift so formuliert werden müsse, dass den Verumständen des einzelnen

Falles Rechnung getragen werden könne. Der derart vom Nationalrat modifizierte Art. 102 ging in Art. 118 des zweiten bundesrätlichen Entwurfes über und ist in zweiter Lesung von beiden Räten angenommen worden. Es liegt aber nichts vor, woraus geschlossen werden könnte, dass der in Art. 102 des bundesrätlichen Entwurfes vom 23. Februar 1886 aufgestellte Grundsatz der Beschränkung der Rechtswohltat von Art. 93 des Gesetzes im Falle der Betreibung für Unterhaltsansprüche fallen gelassen werden wollte, und wenn heute das Gesetz auch keine ausdrückliche Vorschrift über die Vollstreckung für Alimenterforderungen enthält, so lässt sich dies nur dadurch erklären, dass man diese besondere Behandlung der Unterhaltsansprüche für selbstverständlich hielt und annahm, dass das Betreibungsamt kraft des ihm eingeräumten freien Ermessens in einem dem Art. 102 des Entwurfes entsprechenden Sinne entscheiden könne und entscheiden werde. In diesem Zusammenhange mag auch darauf hingewiesen werden, dass die deutsche Zivilprozessordnung das in § 850 aufgestellte Pfändungsverbot im Exekutionsverfahren für Alimentationsansprüche nicht bezw. nur in beschränktem Masse anwendbar erklärt (vergl. § 850 zweitletzter Absatz RZPO; GAUPP-STEIN, Bd. II S. 698 ff.; CONRAD, Die Pfändungsbeschränkungen zum Schutze des schwachen Schuldners, S. 447 ff.).

3. — Demnach ist der Rekurs grundsätzlich gutzuheissen. Freilich ist das Bundesgericht nicht in der Lage, den Betrag festzusetzen, der dem Rekursbeklagten gepfändet werden darf; vielmehr ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche nunmehr zu entscheiden haben wird, welche Lohnquote der Rekursbeklagte für den Rekurrenten aufzuwenden genötigt wäre, wenn dieser in seinem Haushalte leben würde. Dieser Betrag kann alsdann pfändbar erklärt werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der

Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1919 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

23. Auszug aus dem Entscheid vom 14. Mai 1919 i. S. Hurter

Art. 125 SchKG. Inwiefern kann die Art und Weise der Steigerungspublikation durch Rekurs an das Bundesgericht angefochten werden. Schranken des dem Amte durch Art. 125 eingeräumten Ermessens.

Fraglich kann nur sein, ob nicht die gegen die Publikation der Steigerung gerichtete Rüge als begründet erklärt werden muss. Bezüglich dieses Beschwerdepunktes fällt in Betracht, dass nach Art. 125 Abs. 2 SchKG die Art der Bekanntmachung der Steigerung vom Betreibungsamte so zu bestimmen ist, dass dadurch die Interessen aller Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden, weil dem Amte die Pflicht obliegt, alle die Verwertung beschlagenden Anordnungen so zu treffen, dass ein möglichst hoher Erlös erzielt werden kann. Die Art und Weise, wie dies im einzelnen zu geschehen hat, bleibt freilich dem Ermessen des Amtes anheimgestellt, weil sich mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse keine allgemein gültige und auf alle Fälle zutreffende Norm aufstellen lässt, doch ist dieses Ermessen stets beschränkt durch den oben angeführten Grundsatz; bei der Steigerungspublikation insbesondere durch die Regel von Art. 125 Abs. 2 SchKG. Danach wird es, wenn Gebrauchsgegenstände des täglichen Verkehrs versteigert werden sollen, die überall abgesetzt werden können, genügen, wenn die Gant dem am Orte anwesenden Interessentenkreise bekannt gegeben wird, weil durch weitergehende Publikationsmassnahmen das Verwertungsergebnis nicht verbessert, sondern bloss die Kosten erhöht würden. Anders verhält es sich dagegen, wenn Gegen-

stände zur Versteigerung gebracht werden, die einen Liebhaberwert besitzen und die so beschaffen sind, dass sich voraussichtlich nur ein beschränkter Kreis von Personen dafür interessieren wird, was insbesondere für Kunstgegenstände und Antiquitäten zutrifft. Diesen besondern Verhältnissen ist auch bei der Publikation Rechnung zu tragen, was dadurch geschieht, dass die Steigerung auf eine Art und Weise bekannt gemacht wird, welche es ermöglicht, dass die vorhandenen Kaufliebhaber davon Kenntnis erhalten, um an der Gant teilnehmen zu können. Beschränkt sich das Amt in einem solchen Falle darauf, die Verwertung nur am Steigerungsort bekannt zu machen, ohne Rücksichtnahme auf den besondern Interessenkreis, so ist die Publikation nicht nur unangemessen, sondern gesetzwidrig, weil sie den in Art. 125 Abs. 2 aufgestellten Grundsatz verletzt, dass die Interessen aller Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden sollen und es kann daher in einem solchen Falle der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden (Art. 19 SchKG).

**24. Auszug aus dem Entscheid vom 10. Juni 1919
i. S. der Schweiz. Kreditanstalt.**

VO vom 27. Oktober 1917. Bei der Prüfung der Frage, ob Art. 2 Ziff. 2 zutrifft ist nur zu untersuchen ob das Pfandobjekt sämtlichen auf es angewiesenen Forderungen Deckung bietet, während die Deckungsverhältnisse der einzelnen Forderungen nicht ermittelt zu werden brauchen. Die Stundung kann nur für alle auf einer Liegenschaft haftenden Forderungen bewilligt werden, nicht aber bloss für die gedeckten und für die ungedeckten nicht. — Rechtsverhältnisse bezüglich zu Faustpfand gegebenen Eigentümer-titeln. — Zweck der Pfandstundung.

Uebrigens ergibt sich, dass das Hauptgebäude mit Saalanbau und die Liegenschaft F..... den darauf haftenden Belastungen auch nach Eintritt normaler Zeiten keine